



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Erneuerbare Energien Dietenheim“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 17.12.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Erneuerbare Energien Dietenheim“.
2. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, umweltfreundliche Energie in Form von Strom oder Wärme zu erzeugen. Dazu bedient er sich der vorhandenen städtischen Photovoltaikanlagen. Dies sind u.a. die Anlagen auf der Bauschuttdeponie, auf dem Feuerwehrgerätehaus und auf dem Kindergarten St. Martin. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Energie in das Netz des Energieversorgers einspeisen oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsbetriebes die Abnehmer mit Energie versorgen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeit

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung nicht bestellt.
3. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge (bis zu einem Betrag von ...) sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung

der Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

4. Im Übrigen sind für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bürgermeister und Gemeinderat die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Dietenheim in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, den 17. Dezember 2012

Christopher Eh
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.